

---

**Verordnung über die kantonale Spielbankenabgabe**<sup>1</sup>

---

(vom 18. Dezember 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 122 Abs. 1 und 2, Art. 123 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>2</sup> und § 232 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

**§ 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken, die über eine Konzession B verfügen, eine Abgabe im Sinne des Geldspielgesetzes.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 40% vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken nach Abs. 1 zustehenden Spielbankenabgabe.

<sup>3</sup> Für online durchgeführte Spielbankenspiele erhebt der Kanton keine Abgabe.

**§ 2** Veranlagung und Bezug

<sup>1</sup> Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) übertragen. Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Bundes.

<sup>2</sup> Das Finanzdepartement wird ermächtigt, mit der ESBK die erforderlichen Vereinbarungen für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe zu treffen.

<sup>3</sup> Das Finanzdepartement fordert beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

**§ 3** Nacherhebung und Strafverfolgung

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt eine Nacherhebung der Abgabe vor, sofern deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde.

<sup>2</sup> Er erhebt eine Busse bei Hinterziehung der Abgabe. Art. 124 und 132 BGS sind sinngemäss anwendbar.

**§ 4** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Kursaalabgabe vom 13. November 2002<sup>4</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 25-41.

<sup>2</sup> SR 935.51.

<sup>3</sup> SRSZ 172.200.

<sup>4</sup> GS 20-336.